

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Geschäftsordnung

1. Adressen

- 1.1 Postanschrift des PBVM ist der Adressenliste des Verbandes zu entnehmen.
- 1.2 Soweit keine Sonderregelungen getroffen werden, ist der gesamte Schriftverkehr an diese Adresse zu richten.
- 1.3 Getroffene Sonderregelungen sind den Vereinen schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Vereine sind verpflichtet dem PBVM eine Geschäftsanschrift zu benennen, an die alle Post des PBVM gerichtet werden kann.
- 1.5 Die Mitgliedsvereine sind außerdem verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Vorstandes, insbesondere die Anschriftenänderung ihrer Geschäftsstelle sowie ihres Spiellokals sofort dem PBVM schriftlich mitzuteilen (Formblätter).

2. Formblätter (Vordrucke)

- 2.1 Soweit vorhanden, müssen alle vorgeschriebenen Formblätter verwendet werden.

3. Termine

- 3.1 Die seitens des PBVM vorgeschriebenen Termine und Fristen sind unbedingt einzuhalten.
- 3.2 Bei Nichtbeachtung wird ein Bußgeld bis zu 50,- EURO festgesetzt.

Außerdem werden:

- a) evtl. erforderliche Angaben geschätzt
- b) Meldungen zu Wettbewerben und Veranstaltungen nicht berücksichtigt.

- 3.3 Alle Kosten die dadurch entstehen, dass der PBVM die Mitgliedsbeiträge nicht gemäß § 6 der Verbandssatzung abbuchen kann, hat der Verein zu tragen, der die Abbuchungshinderungsgründe zu verantworten hat (z. B. Stornierung, mangelnde Kontodeckung).

4. Aufnahme in den PBVM

- 4.1 Der Verein stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand (Formblatt).
- 4.2 Über die Aufnahme in den PBVM entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn dem Antragsteller dies mitgeteilt wird. Ein Ablehnungsbescheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Geschäftsordnung

5. Beiträge

- 5.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der Anlage zu dieser Geschäftsordnung zu entnehmen. Der Beitrag wird gemäß § 6 der Verbandssatzung abgebucht.
- 5.2 Beitragsstundungen können vom Schatzmeister oder Vorstand bewilligt werden. Auch andere, vom Schatzmeister akzeptierte, Zahlungen sind möglich.

6. Rechtsmittel

- 6.1 Gegen die von einem Ressortinhaber des PBVM gefasste Entscheidung, kann der Betroffene das Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand wahrnehmen.
- 6.2 Der Einspruch ist gebührenfrei.
- 6.3 Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist ein gebührenpflichtiger Einspruch beim Verbandsschiedsgericht möglich.
- 6.4 Die Protestgebühr ergibt sich aus der Verbandsschiedsgerichtsordnung.
- 6.5 Das Verbandsschiedsgericht wird nur tätig, wenn die Protestgebühr rechtzeitig hinterlegt wurde.
- 6.6 Der Zahlungsnachweis der Protestgebühr obliegt dem Beschwerdeführer.

7. Versammlungen und Sitzungen des PBVM

- 7.1 Versammlungen und Sitzungen sind neben dem Einhalten satzungsgemäßer Einladungsfristen so anzusetzen, dass der bestmögliche Kommunikationseffekt zwischen dem Vorstand und den Vereinen gegeben ist.
- 7.2 Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem Vertreter. Sind die vorgenannten Versammlungsleiter verhindert, so hat der Schatzmeister die Aufgabe, die Versammlungsleitung zu übernehmen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt Gästen, ohne Stimmrecht, die Anwesenheit zu gestatten. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur störungsfreien Abwicklung der Zusammenkunft sowie zu Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Der Versammlungsleiter übt in den Räumen, in denen die Zusammenkunft stattfindet, das alleinige Hausrecht aus.
- 7.3 Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn diese in der gewünschten Form, d. h. schriftlich und vor der allgemeinen Genehmigung der Tagesordnung vom Vorstand des PBVM besprochen und vorbehandelt werden konnten.

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Geschäftsordnung

- 7.4** Das Rederecht kann nur vom Versammlungsleiter erteilt werden.
- 7.4.1** Wortmeldungen, die nur Stimmberechtigten zustehen, sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen.
- 7.4.2** Der Versammlungsleiter kann den Sprecher jederzeit unterbrechen, um
- eine Frage beantwortet zu bekommen, bzw. eine Antwort erwidern zu lassen,
 - ihn zur Ordnung aufzurufen bzw. ihn zum Thema zurückzuführen,
 - ihm das Wort zu entziehen.
- 7.4.3** Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit von den nicht an der Debatte Beteiligten gestellt werden und wegen der Notwendigkeit sofort zur Abstimmung gebracht werden.
- 7.4.4** Die Redezeiten können auf Beschluss der Versammlung - zu Gunsten einer allgemein zügigen Abwicklung - begrenzt werden.
- 7.5** Über die jeweiligen Versammlungen bzw. Sitzungen des PBVM ist immer zur unmissverständlichen Nachvollziehbarkeit der Zusammenkunft ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses muss den notwendigen Inhalt der geführten Diskussion mit ihren einzelnen Argumenten enthalten. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7.6** ***Die Teilnahme von min. einem Delegierten an den MV des PBVM (DV und SV) sind für die Mitglieder Pflicht. Nimmt ein Mitglied an einer der o. g. Versammlungen nicht teil, wird jeweils ein Bußgeld von 50,- EUR festgelegt.***

8 ***Schlussbestimmungen***

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.06.1993 in Kraft

Die Änderungen der **Nr. 7.6 und 8** der GO erfolgten durch Vorstandsbeschluss vom **11.03.2011 (fett, kursiv)**.